

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe  
der PDS/Linke Liste**  
**— Drucksache 12/5593 —**

**Die tödlichen Schüsse von Bad Kleinen (II)**

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste verweigert das Bundesministerium des Innern namens der Bundesregierung die Auskunft mit folgender Begründung: „Die Bundesregierung hat in den am 2. und 12. Juli 1993 durchgeführten Sondersitzungen des Innen- und Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages einen umfassenden Bericht über die Ereignisse in Bad Kleinen zugesagt. Die Vorlage dieses Berichts erfolgt nach Abschluß der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen. Da diese Ermittlungen noch einige Zeit in Anspruch nehmen dürften, wird die Bundesregierung Mitte August einen Zwischenbericht vorlegen. Die in den 85 Fragen der Kleinen Anfrage erbetenen Auskünfte werden sich aus diesen Berichten ergeben.“ (Drucksache 12/5543).

Indes ist es so und wenig überraschend, daß eine ganze Reihe der 85 Fragen durch den mittlerweile vorgelegten Zwischenbericht nicht beantwortet worden sind und die Bundesregierung ihrer Auskunftspflicht nicht nachgekommen ist.

**Vorbemerkung**

Zu dem Zeitpunkt als die Kleine Anfrage „Die tödlichen Schüsse von Bad Kleinen“ (Drucksache 12/5543) gestellt wurde, war der Zwischenbericht der Bundesregierung, der die Ereignisse in Bad Kleinen und deren Nachbereitung umfassend darstellt, in Bearbeitung. Da somit eine zeitnahe Beantwortung der Fragen durch die Bundesregierung gegenüber dem Parlament bevorstand, kann davon, die Bundesregierung sei ihrer Auskunftspflicht nicht nachgekommen, keine Rede sein. Die in der Kleinen Anfrage enthaltene Unterstellung, die Bundesregierung habe die „Auskunftspflicht“ verweigert (Frage 50), wird zurückgewiesen.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 28. September 1993 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Soweit sich in dieser Kleinen Anfrage Antworten aus dem „Zwischenbericht der Bundesregierung zu der Polizeiaktion am 27. Juni 1993 in Bad Kleinen“ ergeben, wird jeweils auf die entsprechende Darstellung verwiesen.

1. Wie lange und von welchen Sicherheitsbehörden wurden Birgit Hogefeld und Wolfgang Grams bereits überwacht?

Birgit Hogefeld und Wolfgang Grams wurden nicht beobachtet. Im übrigen wird auf den Zwischenbericht der Bundesregierung Seiten 11 bis 19 verwiesen.

2. Handelte es sich bei Wolfgang Grams und/oder Birgit Hogefeld um sogenannte Aussteiger?

Bei Birgit Hogefeld und Wolfgang Grams handelte es sich nicht um sog. Aussteiger. Auf den Zwischenbericht der Bundesregierung Seite 5 wird verwiesen.

3. Welche Kenntnis hatte man über Wolfgang Grams und/oder Birgit Hogefeld aus den Stasi-Unterlagen oder aus Unterlagen osteuropäischer Nachrichtendienste?

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz ist bekanntgeworden, daß das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit Aktenvorgänge – sogenannte operative Personenkontrollen – zu mehreren mit Haftbefehl gesuchten Mitgliedern der „Rote Armee Fraktion“ (RAF), darunter auch Birgit Hogefeld und Wolfgang Grams, geführt hat. Der genaue Inhalt dieser Unterlagen ist dem BfV nicht bekannt. Sie stehen dem BfV nicht zur Verfügung.

Über etwaige Unterlagen osteuropäischer Nachrichtendienste zu Birgit Hogefeld und Wolfgang Grams ist dem BfV nichts bekanntgeworden.

4. Wann und durch wen genau erfuhren bundesdeutsche Sicherheitsbehörden zum ersten Mal, daß sich zumindest Wolfgang Grams in der DDR aufgehalten haben soll?

Im Herbst 1990 erhielt eine Landesbehörde für Verfassungsschutz – und von dort auch das BfV – den Hinweis, ein Bürger der DDR, der zu einem dem Hinweisgeber nicht bekannten Zeitpunkt in einer Baubrigade an einer Erdgastrasse in der UdSSR beschäftigt gewesen sei, habe dort eine andere Person aus der DDR kennengelernt, bei der es sich seiner Meinung nach um Wolfgang Grams gehandelt habe. Ein Aufenthalt des Wolfgang Grams in der früheren DDR ließ sich aufgrund des Hinweises an die Landesbehörde nicht konkretisieren.

Dem Bundeskriminalamt ist nicht bekannt, daß sich Wolfgang Grams in der DDR aufgehalten haben soll.

5. Trifft es zu, daß der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), Dr. Eckart Werthebach, bereits im September 1990 zweimal von einem Stasi-Auflöser auch über den Aufenthalt Wolfgang Grams in der DDR unterrichtet worden ist?
  - a) Wenn ja, was genau ist Dr. Eckart Werthebach mitgeteilt worden?
  - b) Wenn ja, welche Schritte sind vom BfV daraufhin veranlaßt und durchgeführt worden (bitte genau auflisten)?

Auf die Anlage 2 zum Zwischenbericht der Bundesregierung dort Seiten 3 und 4 wird verwiesen.

6. Trifft es zu, daß auch das Bundeskriminalamt (BKA) bereits 1990 vom Aufenthalt zumindest von Wolfgang Grams in der ehemaligen DDR unterrichtet worden ist?
  - a) Wenn ja, durch wen wurde das BKA unterrichtet?
  - b) Wenn ja, was genau ist dem BKA mitgeteilt worden?
  - c) Wenn ja, welche Schritte sind vom BKA daraufhin veranlaßt und durchgeführt worden (bitte genau auflisten)?

Auf den zweiten Absatz der Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

7. Welche Informationen konnten über welche Aktionen der Rote Armee Fraktion (RAF) und deren Umfeld (durch den V-Mann Klaus St.) gewonnen werden?
8. An welchen Aktionen der RAF und deren Umfeld hat der V-Mann teilgenommen, seit er von bundesdeutschen Sicherheitsbehörden geführt worden ist?
9. Welche Abmachungen sind mit diesem V-Mann getroffen worden?

Hinsichtlich der Informationen der V-Person gegenüber der Landesbehörde für Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz über die RAF wird auf den Zwischenbericht der Bundesregierung Seiten 11 bis 19 verwiesen.

Die V-Person wurde nicht von Sicherheitsbehörden des Bundes geführt.

Der Generalbundesanwalt führt gegen die V-Person ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und anderer Straftaten. Die Ermittlungen und Überprüfungen dauern an.

Darüber hinaus nimmt die Bundesregierung aus Geheimhaltungsgründen keine Stellung.

10. Welche Straftaten hat der V-Mann vor seiner Tätigkeit für bundesdeutsche Sicherheitsbehörden nach Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden begangen?

Auf den Zwischenbericht der Bundesregierung Seiten 11 bis 13 wird verwiesen.

- a) Kann die Bundesregierung Pressemeldungen bestätigen, daß der in Bad Kleinen anwesende V-Mann des Verfassungsschutzes auch am RAF-Anschlag in Weiterstadt beteiligt gewesen sein soll (Frankfurter Rundschau, 13. Juli 1993)?
- b) An welchen weiteren RAF-Aktionen war dieser V-Mann nach Kenntnis der Sicherheitsbehörden beteiligt?

Auf die Antworten zu den Fragen 7 bis 10 wird verwiesen.

11. Aufgrund welcher gesicherten Kenntnis können die bundesdeutschen Sicherheitsbehörden behaupten, daß Wolfgang Grams und Birgit Hogefeld der RAF-Kommandoebene angehörten?

Auf den Zwischenbericht der Bundesregierung Seiten 5 und 6 wird verwiesen.

12. Welche konkreten Tatverdachtsmomente für welche Straftaten bestehen sowohl gegen Wolfgang Grams als auch gegen Birgit Hogefeld?

Auf den Zwischenbericht der Bundesregierung Seiten 3 bis 5 wird verwiesen.

13. Welche Rolle haben Wolfgang Grams und Birgit Hogefeld nach Kenntnis bundesdeutscher Sicherheitsbehörden bei der sogenannten „Kinkel-Initiative“ gespielt?

Über eine aktive Rolle von Wolfgang Grams und Birgit Hogefeld bei der sogenannten „Kinkel-Initiative“ liegen den Sicherheitsbehörden keine Erkenntnisse vor. Das BfV geht davon aus, daß beide Personen als Mitglieder der RAF an den von dieser Gruppe 1992 mit Bezug auf die „Kinkel-Initiative“ abgegebenen Erklärungen beteiligt waren.

14. Ist das Treffen mit Wolfgang Grams und Birgit Hogefeld auf Initiative des V-Manns erfolgt?
  - a) Wenn ja, unter welchem Vorwand ist dieses Treffen erfolgt?
  - b) Wenn ja, wie konnte der V-Mann wann Wolfgang Grams und Birgit Hogefeld benachrichtigen?
  - c) Wenn nein, von wem und wann ging die Initiative zu diesem Treffen aus?
  - d) Wie und mit welcher Begründung ist der V-Mann von wem zu diesem Treffen benachrichtigt worden?

Auf den Zwischenbericht der Bundesregierung dort Seiten 14 bis 19 wird verwiesen.

15. Welche Formen der Kommunikation gab es vor und während des Zugriffs auf Wolfgang Grams und Birgit Hogefeld in Bad Kleinen zwischen Polizei, Verfassungsschutz und V-Mann?

Auf den Zwischenbericht der Bundesregierung Seiten 6 bis 10 wird verwiesen.

16. Welche Absprachen im Vorfeld der Verhaftungssituation in Bad Kleinen gab es zwischen Sicherheitsbehörden und dem V-Mann?
17. Hatte der V-Mann im Vorfeld der Verhaftungssituation spezielle Aufträge und Anweisungen, und wenn ja, welche?
18. Welche speziellen Aufträge hat der V-Mann von den Sicherheitsbehörden für dieses Treffen erhalten?

Auf die Antwort zu den Fragen 7 bis 9 wird verwiesen.

19. Wann sind welche Sicherheitsbehörden und welche Ministerien in Mecklenburg-Vorpommern von dem bevorstehenden Einsatz durch wen informiert worden?

Auf den Zwischenbericht der Bundesregierung dort Seiten 20 bis 24 wird verwiesen.

20. Wann und wie wurden die Sicherheitsbeamten auf den Einsatz vorbereitet?

Ab dem 14. Mai 1993 wurden die Einsatzkräfte in verschiedenen Besprechungen vorbereitet. Eine gemeinsame Einsatzbesprechung wurde für alle Einsatzkräfte nochmals am 23. Juni 1993 durchgeführt.

21. Wann und wie wurde den Sicherheitsbeamten bekanntgegeben, daß zwei mutmaßliche Terroristen verhaftet werden sollen?

Wegen der Geheimhaltungsbedürftigkeit des Vorgangs wurde die Lage und der Auftrag den eingesetzten Kräften nur soweit mitgeteilt, als es zur Erfüllung der jeweiligen Aufträge erforderlich war. Letztlich am 23. Juni 1993 sind alle Kräfte, die sich ab dem 24. Juni 1993 im Einsatz befanden, darüber informiert worden, daß ab diesem Tag ein Informant mit gesuchten terroristischen Gewalttätern – deren Identitäten nicht definitiv feststand – zusammentreffen wolle.

- a) Hat der BKA-Einsatzleiter in Bad Kleinen den Innenausschuß falsch unterrichtet, als er ausführte, daß man nicht mit Sicherheit Wolfgang Grams bei dessen Erscheinen identifizieren konnte?
- b) Treffen statt dessen Pressemeldungen zu, daß von vornherein klar war, daß sowohl Birgit Hogefeld und Wolfgang Grams als auch der V-Mann „Klaus“ erscheinen werden?

Auf den Zwischenbericht der Bundesregierung Seiten 37 bis 40 wird verwiesen.

22. Wann und wie wurden die Beamten darauf vorbereitet, daß unmittelbar vor oder eventuell auch in der Verhaftungssituation ein V-Mann zugegen sein wird, und welche Absprachen hat es für diese Situation gegeben?

Im Rahmen der Einsatzanweisungen (Lagebesprechungen) und der Erteilung der Einsatzaufträge wurde darauf hingewiesen, daß eine V-Person eine Rolle spiele. Als die konkrete Situation der Festnahme am 27. Juni 1993 erörtert und bestimmt wurde, wurde auch die Vorgehensweise hinsichtlich der V-Person beschlossen; es wird auf den Zwischenbericht Seite 39 verwiesen.

Andere vorausgedachte Vorgehensweisen ergeben sich aus dem Zwischenbericht der Bundesregierung Seiten 28, 32, 33, 34 und 35.

23. Wann wurden welche Waffen und welche Munition an welche Beamte ausgegeben, und wie wurde dies protokolliert?

Mit Aufnahme in die GSG9 werden jedem Beamten eine Pistole Heckler & Koch P oder Glock 17, ein Revolver Smith & Wesson M 19 und eine Maschinenpistole Heckler & Koch MP 5 A 2 zugewiesen. Während angeordneter Bereitschafts- bzw. Einsatzzeiten kann jeder Beamte nach Maßgabe besonderer Weisungen über diese Waffen verfügen. Hierüber wird ein schriftlicher Nachweis geführt. Ebenfalls mit Aufnahme in die GSG9 werden jedem Beamten für diese Waffen 100 Patronen 9 mm × 19 Vollmantel zugewiesen über die permanent Rechenschaft abzulegen ist.

Jeder Vollzugsbeamte des Bundeskriminalamtes verfügt über eine Faustfeuerwaffe (Pistole oder Revolver) als Dienstwaffe. Die Ausgaben dieser Waffen und einer bestimmten Menge an Munition wird registriert. Die Vollzugsbeamten sind gehalten, ihre Dienstwaffe während eines Einsatzes mitzuführen; eine gesonderte Protokollierung im Einsatzfall erfolgt nicht. Zusätzlich zu seiner Dienstwaffe führte ein BKA-Beamter bei dem Einsatz in Bad Kleinen eine Maschinenpistole mit sich. Es wird auf den Zwischenbericht der Bundesregierung Seite 43 verwiesen.

24. Wurden bei der Waffen- und Munitionsprotokollierung der eingesetzten Beamten auch die Nebenwaffen und die Munition für diese Nebenwaffen protokolliert?

Die GSG-9-Beamten führten beim Einsatz in Bad Kleinen nur die Waffen mit, die im Zwischenbericht der Bundesregierung auf Seite 42 aufgeführt sind.

Bezüglich der eingesetzten Beamten des Bundeskriminalamtes wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

25. Welche Kenntnis hat die Einsatzleitung darüber, ob und welche Nebenwaffen von den eingesetzten Beamten mitgeführt worden sind?

Die Einsatzleitung ist über die Bewaffnung der eingesetzten Beamten informiert. Im übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 23 und 24 verwiesen.

26. Wurde nach dem Einsatz ein Protokoll über den Schußwaffengebrauch durchgeführt?

Es konnte bisher seitens der GSG 9 nur ein vorläufiges Munitionsverbrauchsprotokoll gefertigt werden, weil alle eingesetzten Waffen und Magazine sichergestellt und bisher nicht zurückgegeben worden sind.

27. Sind bei diesem Schußwaffenprotokoll auch die Nebenwaffen aufgeführt worden, und wie wurde die Vollständigkeit der Protokollierung kontrolliert?

Auf die Antwort zu Frage 24 wird verwiesen.

28. Aufgrund welcher Informationen sprach Generalbundesanwalt Alexander von Stahl davon, daß in Bad Kleinen Dum-dum-ähnliche Munition benutzt wurde?

Die Ermittlungen haben ergeben, daß von Wolfgang Grams unter anderem Munition vom Typ Winchester 9 mm Luger (Geschoß Winchester Silvertip Hollow Point, Deformationsgeschoß) verfeuert wurde. Diese Geschosse werden landläufig (fachlich nicht korrekt) als Dum-dum-Geschosse bezeichnet. Im übrigen wird auf den Zwischenbericht der Bundesregierung Seite 66 ergänzend Bezug genommen.

29. Wie viele Waffen wurden insgesamt sichergestellt?

Auf den Zwischenbericht der Bundesregierung Seiten 65 und 71 ff. wird verwiesen.

- a) Wurden von allen eingesetzten Polizisten die Waffen sichergestellt und kriminaltechnisch untersucht, und wenn nein, wieso nicht?

Nein, da die eingesetzten BKA-Beamten nicht geschossen haben.

- b) Trifft es zu, daß nur insgesamt sechs Waffen von Polizeibeamten sichergestellt worden sind (wie in der BKA-Pressemitteilung vom 5. Juli 1993 dargelegt), und wenn ja, nach welchen Kriterien ist man bei der Sicherstellung dieser Waffen vorgegangen?

Auf die Antwort zu Frage 29 wird verwiesen.

- c) Wurden bei allen eingesetzten 55 Beamten die Schußwaffen auf einen eventuellen Gebrauch geprüft?

Nein.

30. Von wem wurde die Aufhebung der Absperrung (des Tatorts) wann und mit welcher Begründung veranlaßt?

Die Absperrung wurde vom Leiter der Sonderkommission Schwerin aufgehoben. Im übrigen wird auf den Zwischenbericht der Bundesregierung Seiten 63 und 64 verwiesen.

31. Wie ist zu erklären, daß noch lange nach der Spurensicherung Journalisten und Schaulustige Patronenhülsen in den Gleisanlagen fanden?

Auf den Zwischenbericht der Bundesregierung Seite 64 wird verwiesen.

32. Treffen Meldungen im „DER SPIEGEL“ vom 12. Juli 1993 zu, nach denen auf einem („semiprivaten“) Videofilm (eines Polizeibeamten vom Tatort) die Aufzeichnung nach einer viertelstündigen Unterbrechung dokumentiert wird, daß Nummernschilder zur Spurensicherung plötzlich ganz woanders liegen, und wie erklärt sich dies?

Auf einem Videofilm, der kurz nach dem Schußwechsel von einem BGS-Beamten mit seiner privaten Videokamera aufgenommen wurde, sind keine „Nummernschilder“ zu sehen.

Im Auftrag des BKA hatte die Kriminalpolizeiinspektion Schwerin ein Tatortvideo gefertigt, das am 27. Juni 1993 nach 17.00 Uhr aufgenommen wurde. Auf diesem Video sind die üblichen Spurentafeln zu sehen. Der Tatort wurde in mehrere Spurenbereiche aufgeteilt und nacheinander aufgenommen. Jeder Spurenbereich erhielt eine eigene Leitzahl. Die Spurentafeln wurden dann innerhalb der einzelnen Spurenbereiche mehrfach eingesetzt.

- a) Wann wurden die Funkmitschnitte des Einsatztages den ermittelnden Behörden überreicht?

Auf den Zwischenbericht der Bundesregierung Seiten 79 und 80 wird verwiesen.

- b) Wurde geprüft, ob an diesen (Bändern der) Funkmitschnitten manipuliert worden ist?

Da dem Bundeskriminalamt Originale nicht vorlagen, konnte eine Überprüfung der Funkmitschnitte nicht vorgenommen werden. Eine Prüfung käme in Betracht im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Schwerin, der die Originale vorliegen.

- c) Wenn ja, zu welchen Ergebnissen ist man gekommen?
- d) Wenn nein, wieso unterblieb dies?

Auf die Antwort zu Frage 32 b wird verwiesen.

33. Worauf stützt das BKA in seinem von der Pressestelle herausgegebenen Schreiben vom 5. Juli 1993 die Aussage, daß Michael Newrzella von Wolfgang Grams getötet worden ist?

Auf den Zwischenbericht der Bundesregierung Seiten 82 und 83 wird verwiesen.

- a) Wie viele gerichtsmedizinische Untersuchungen wurden im Fall Michael Newrzella wann durchgeführt?

Auf den Zwischenbericht der Bundesregierung Seiten 80 bis 83 wird verwiesen.

- b) Wodurch wird ausgeschlossen, daß Michael Newrzella durch einen Querschläger getötet worden ist?

Auf den Zwischenbericht der Bundesregierung Seiten 82 und 83 wird verwiesen.

- c) An welchem genauen Ort wurde Michael Newrzella durch die tödliche Kugel getroffen?

Michael Newrzella wurde auf der Nord-Ost-Treppe zu Bahnsteig 3/4, kurz vor Erreichen des Bahnsteiges, tödlich getroffen.

- d) Gibt es eine Blutspur von der Treppe, auf der Michael Newrzella angeschossen worden sein soll, bis zu dem Punkt, an dem er tot zusammenbrach?

Eine solche Blutspur gibt es nicht.

- e) Weshalb äußerte BKA-Vizepräsident Köhler (am 2. Juli 1993), daß die zeugenschaftlichen Aussagen der BGS-Beamten über die Tötung des Michael Newrzella durch Wolfgang Grams noch durch kriminaltechnische Untersuchungen belegt werden müssen?

Welche kriminaltechnischen Untersuchungen meinte Köhler, und war ihm bekannt, daß Michael Newrzella zu diesem Zeitpunkt schon beerdigt war?

Weil zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Untersuchungsergebnisse noch nicht vorlagen. Auf den Zwischenbericht der Bundesregierung Seiten 82 und 83 wird verwiesen.

- f) Wer hat den Leichnam von Michael Newrzella wann und mit welcher Begründung zur Beerdigung freigegeben?

Der Leichnam von Michael Newrzella wurde durch die Staatsanwaltschaft Schwerin, die vom Generalbundesanwalt mit der Durchführung der Obduktion beauftragt worden war, zur Beerdigung freigegeben.

- g) Durch welchen Munitionstyp wurde Michael Newrzella tödlich verwundet, und mit welchem Munitionstyp wurden ihm die anderen Wunden beigebracht?

Auf den Zwischenbericht der Bundesregierung Seiten 82 und 83 wird verwiesen. Weitere Angaben sind z. Z. nicht möglich, da das abschließende Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich noch nicht vorliegt.

34. Welcher Beamter hat wann gesehen, daß Wolfgang Grams seine Pistole im Gürtel trug?

Die Waffe des Wolfgang Grams wurde von den Beamten erst wahrgenommen, als er damit das Feuer auf die ihn verfolgenden Beamten eröffnete.

35. Wurde Grams von den Kugeln jeweils von vorne oder von hinten getroffen (bitte exakt aufführen)?

Bei der Obduktion durch das Institut für Rechtsmedizin der Medizinischen Universität Lübeck wurden folgende Schußkanäle festgestellt:

- Schußkanal I: Von vorne rechts nach hinten links (Bauchsteckschuß);
- Schußkanal II: Von rechts unten nach leicht links oben (Beinsteckschuß);
- Schußkanal III: Von der rechten Schläfe nach links hinten (Kopfdurchschuß);
- Schußkanal IV: Von leicht hinten/unten nach vorne/oben (streifender Bauchdurchschuß).

36. Von wem wurden wann und wieso Schüsse in die Gleisanlage abgegeben, in der der tödlich verletzte Wolfgang Grams lag?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde von den Beamten kein Schuß ins Gleisbett abgegeben. Auf den Zwischenbericht der Bundesregierung Seiten 50 und 51 wird verwiesen.

37. Trifft es zu, daß sich in unmittelbarer Nähe der Stelle, an der Wolfgang Grams zu Tode gekommen ist, 14 Einschüsse befinden?

Es sind keine Einschüsse nachweisbar. Im übrigen wird auf den Zwischenbericht der Bundesregierung Seite 70 verwiesen.

38. Trifft es zu, daß die erste Obduktion bereits am 28. Juni 1993 durchgeführt worden ist und daß den Eltern von Wolfgang Grams verwehrt wurde, eine Person ihres Vertrauens an dieser Obduktion teilnehmen zu lassen.

Wenn ja, auf wessen Veranlassung hin geschah dies, und wie wurde dies begründet?

Die Obduktion der Leiche des Wolfgang Grams wurde am 28. Juni 1993 beim Gerichtsmedizinischen Institut der Universität Lübeck durchgeführt. Ob den Eltern verwehrt wurde, eine Person ihres Vertrauens teilnehmen zu lassen, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Das Ermittlungsverfahren wegen des Todes von Wolfgang Grams liegt in der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Schwerin.

39. Trifft es zu, daß den Eltern sogar in den ersten Tagen der Aufbewahrungsort der Leiche verschwiegen wurde?

Wenn ja, auf wessen Veranlassung hin geschah dies, und wie wurde dies begründet?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

40. Wohin wurden die eingesetzten Beamten – hier speziell die GSG-9-Beamten – nach dem Einsatz verbracht?

Eine „Verbringung“ der Beamten hat nicht stattgefunden.

- a) Wurden die Beamten nach dem Einsatz sofort voneinander getrennt, und wenn nein, wieso unterblieb dies?

Es gab keine Veranlassung, die Beamten zu trennen.

- b) Wann und wie oft wurden die Beamten polizeiintern wegen der Vorkommnisse in Bad Kleinen angehört?

Polizeiintern wurden die Beamten fünfmal angehört, und zwar

1. am 27. Juni 1993 ab ca. 15.40 Uhr: Erste Anhörung der Zugriffsbeamten durch den Unterabschnittsleiter Zugriff
2. am 27. Juni 1993 ab ca. 16.00 Uhr: Erste Anhörung des Unterabschnittsleiters Zugriff durch den Abschnittsleiter „Weinlese“
3. am 28. Juni 1993 nach Rückkehr aus dem Einsatz: Anhörung des Unterabschnittsleiters Zugriff und seines Vertreters durch den Führer der GSG9.
4. am 1. Juli 1993: Anhörung von vier der sechs am Zugriff auf Wolfgang Grams beteiligten GSG-9-Beamten zum Ablauf des Schußwechsels und der Anschlußmaßnahme durch den stellvertretenden Führer der GSG9.

5. am 1. Juli 1993: Dienstrechtliche Vernehmung mit Niederschrift aller sechs unmittelbar am Zugriff beteiligten Beamten durch den Leiter des Stabsbereiches Personalwesen beim Grenzschutzpräsidium West.

c) Was waren die wesentlichen Ergebnisse dieser Anhörungen?

Als wesentliches Ergebnis dieser Anhörungen ist festzustellen, daß ein absoluter Nahschuß durch GSG-9-Beamte nicht ausgeführt wurde.

d) Wann wurden diese Beamten das erste Mal staatsanwaltschaftlich vernommen?

Die erste staatsanwaltschaftliche Vernehmung fand am 5. Juli 1993 durch den Generalbundesanwalt statt.

e) Wieso wurden die Beamten verummt nach Schwerin geflogen, und waren sie auch bei der Vernehmung selber verummt?

Eine Verummung erfolgte zum Schutz ihrer Identität. Wegen der Anwesenheit von Pressevertretern mit Kameras außerhalb des Geländes des LKA Mecklenburg-Vorpommern blieben einige Beamte auch während der Vernehmung verummt, da die Vernehmungszimmer von außen eingesehen werden konnten.

f) Wie viele Beamte verweigerten bei diesen Anhörungen bzw. Vernehmungen die Aussage?

Keiner.

41. Woraus erklärt sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand der Bundesregierung, daß keiner der eingesetzten Beamten vor Ort plausibel in seiner Aussage darlegen kann, wie und durch wen Wolfgang Grams durch einen aufgesetzten Schuß getötet worden ist?

Die Frage betrifft das noch nicht abgeschlossene Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Schwerin wegen des Todes von Wolfgang Grams. Zu laufenden Ermittlungsverfahren nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

a) Treffen Meldungen im „DER SPIEGEL“ vom 12. Juli 1993 zu, nach denen Schweriner Ermittler nach der Vernehmung der GSG-9-Beamten gesagt haben sollen: „Was wir jetzt an Material haben, ist nicht der Tatablauf.“?

Die Bundesregierung nimmt zu angeblichen Äußerungen und Spekulationen in Pressemitteilungen nicht Stellung.

- b) Sind die Vernehmer beim BGS zu ähnlichen Schlußfolgerungen wie der „DER SPIEGEL“ gekommen, daß hier „in einer verschworenen Gemeinschaft verschwiegen, vertuscht und, im schlimmsten Fall, gelogen“ wird?

Die in der Frage enthaltene Unterstellung und Diffamierung werden entschieden zurückgewiesen.

- c) Wurde jemals überlegt, die Beamten wegen eines begangenen Tötungsdelikts und Verdunkelungsgefahr in Untersuchungshaft zu nehmen, zumindest aber sie strikt voneinander zu trennen?  
Wenn nein, wieso nicht?

Aus der Sicht der Bundesregierung bestand und besteht hierzu keine Veranlassung. Darüber hinaus betrifft die Frage das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Schwerin. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 40 a verwiesen.

42. Wurden die Beamten vom Dienst suspendiert?  
a) Wenn ja, wann geschah dies?  
b) Wenn nein, wieso unterblieb dies?

Nein, hierzu gab und gibt es keine Veranlassung.

43. Wie viele Einschüsse aus Wolfgang Grams Waffe lassen sich eindeutig wo im Bahnhof von Bad Kleinen feststellen?  
a) Finden sich im Treppenaufgang zu den Bahnsteigen 3 und 4 auch Einschüsse aus Waffen von Polizeibeamten?  
b) Wenn ja, wie viele, an welchen Stellen und aus welcher Richtung kamen die Schüsse?

Die aufgefundenen Einschüsse konnten bestimmten Waffen nicht zugeordnet werden.

44. Wie beurteilt die Bundesregierung die Äußerung des Parlamentarischen Staatssekretärs, Eduard Lintner, am 30. Juni 1993: „Ich habe mit eingehend über das Geschehen unterrichten lassen. Dabei habe ich den Eindruck gewonnen, daß der Generalbundesanwalt und die beteiligten Sicherheitsbehörden mit großer Umsicht vorgegangen sind. Sie verdienen aus der Sicht der Bundesregierung unsere Anerkennung.“?
45. Welche genauen Schritte hat der Parlamentarische Staatssekretär, Eduard Lintner, unternommen, welche Berichte hat er wann eingeholt, welche Dokumente hat er wann eingesehen, welche Gespräche mit wem hat er wann geführt, um sich eingehend zu unterrichten?  
a) Würde der Parlamentarische Staatssekretär, Eduard Lintner, den Einsatz heute immer noch so beurteilen?  
Wenn ja, wieso?  
b) Wenn nein, von wem wurde er falsch unterrichtet?

Die Äußerungen beruhten auf dem damaligen Erkenntnisstand, wie er dem Parlamentarischen Staatssekretär beim BMI, Eduard Lintner, aufgrund der allgemeinen Unterrichtung des Leitungsgebietes des Bundesministeriums des Innern über die Vorgänge in Bad Kleinen am 27. Juni 1993 bekannt war.

46. Durch wen hat sich die Bundesregierung wann in Schrift, Wort und Bild über den Einsatz in Bad Kleinen und dessen Verlauf informieren lassen?

Die Bundesregierung ist vom Bundeskriminalamt, vom Generalbundesanwalt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz und der GSG9 über den Einsatz in Bad Kleinen zeitnah und kontinuierlich unterrichtet worden. Bei der Erstellung des Zwischenberichts der Bundesregierung beruhten die Informationen auf Beiträgen der an der Polizeiaktion beteiligten Stellen.

47. Woher weiß der Bundesminister des Innern, Manfred Kanther, daß der Polizeibeamte Michael Newrzella in Bad Kleinen von Wolfgang Grams erschossen worden ist, wie er im ZDF in „Was nun, Herr Kanther“ (am 12. Juli 1993) ausführte?

Auf den Zwischenbericht der Bundesregierung Seite 82 und die Antworten zu den Fragen 33 bis 33 f. wird verwiesen.

48. War die Untersuchung der Tötung des Beamten Michael Newrzella zu diesem Zeitpunkt schon abgeschlossen, oder auf welche Kenntnisse stützt sich der Bundesminister des Innern bei seiner Äußerung?

Auf die Antwort zu Frage 47 wird verwiesen.

49. Wer hat auf wessen Anweisung entschieden, die Kleine Anfrage „Die tödlichen Schüsse von Bad Kleinen“ nicht zu beantworten, da angeblich auf alle Fragen in den Berichten Auskunft erteilt werden würde?

Zu Fragen interner Entscheidungsfindung nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

50. Wie verträgt sich die Verweigerung der Auskunftspflicht auf die Kleine Anfrage „Die tödlichen Schüsse von Bad Kleinen“ mit der vom Bundesminister des Innern, Manfred Kanther, proklamierten „schnellen und vollständigen Aufklärung aller Vorgänge in Bad Kleinen ohne wenn und aber“?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.



